

8. Anerkennung von Titeln und Diplomen

In diesem Kapitel geht es um die Führung eines im Ausland erworbenen Hochschulgrades. Die Führung von hierzulande nicht anerkannten akademischen Titeln kann als Straftat geahndet werden. Ein anerkannter akademischer Titel bedeutet nicht automatisch auch die berufliche Anerkennung. Informationen dazu finden Sie ab [Kapitel 4](#).

Grundprinzipien der Anerkennung

Die Anerkennung ausländischer Titel und Diplome ist in der Bundesrepublik Deutschland Sache der Bundesländer. Seit April 2000 haben sich die Bundesländer aber auf einheitliche Regeln zum Führen von Titeln oder Diplomen geeinigt. Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) fasste damals den Beschluss, die Praxis einer Allgemeingenehmigung bundesweit zu vereinheitlichen.

Den Wortlaut des KMK-Beschlusses »Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen« finden Sie unter dem Kurzlink: <https://t1p.de/q1ae>.

In Schleswig-Holstein regelt der § 57 Hochschulgesetz (HSG) diese Allgemeingenehmigung. Hier muss damit keine persönliche Erlaubnis mehr zum Führen ausländischer akademischer Grade eingeholt werden, die von diesem Paragraphen umfasst werden. Aber die »Allgemeingenehmigung« bleibt auf Schleswig-Holstein beschränkt und somit auf Personen, die ihren Wohnsitz hier haben. Nach einem Umzug muss darauf geachtet werden, ob im nächsten Bundesland ebenfalls eine entsprechende »Allgemeingenehmigung« im dortigen Landesrecht greift.

Nicht jeder im Ausland erworbene Grad oder Titel wird von der »Allgemeingenehmigung« anerkannt. Welche Hochschulgrade in Schleswig-Holstein automatisch anerkannt und geführt werden dürfen, das kann in der Hochschulgradverordnung Ausland (HgradVO) nachgelesen werden, der »Landesverordnung zur Führung ausländischer Hochschulgrade«.

Aufgrund der Vielzahl gleichartiger Anfragen zu diesem Thema hat das Schleswig-Holsteinische Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eine Broschüre mit dem Titel »Die Führung ausländischer akademischer Grade in Schleswig-Holstein« herausgegeben. Diese Broschüre steht im Internet auf der Webseite www.schleswig-holstein.de als Download bereit. Geben Sie dazu den Suchbegriff »Grade« oben rechts in das Suchfeld auf der Webseite ein oder verwenden Sie den Kurzlink <https://t1p.de/ydsm>, um die Broschüre als PDF-Datei direkt aufzurufen. Die Broschüre enthält rechtliche Grundlagen sowie Antworten zu den gängigsten Fragen zum Führen ausländischer akademischer Grade, ebenso wie Angaben über die Strafbarkeit zur fälschlichen Führung von Titeln.

Die KMK-Datenbank www.anabin.kmk.org gibt ebenfalls einen guten Überblick und kann bereits viele Fragen hierzu beantworten. Klicken Sie einfach auf den Link »Ich möchte feststellen, wie ich meinen im Ausland erworbenen Grad in Deutschland führen kann bzw. welche gesetzlichen Regelungen hierfür bestehen.« Oder verwenden Sie diesen Kurzlink, um diese Informationen direkt aufzurufen: <https://t1p.de/ty4o>.